



EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Reihe EASO-Praxisleitfäden

März 2020



EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Reihe EASO-Praxisleitfäden

März 2020

Redaktionsschluss: Februar 2020.

Weder das EASO noch eine im Namen des EASO handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

Druck	ISBN 978-92-9476-810-0	doi:10.2847/94918	BZ-03-19-224-DE-C
PDF-Format	ISBN 978-92-9476-802-5	doi:10.2847/23755	BZ-03-19-224-DE-N
HTML-Format	ISBN 978-92-9476-785-1	doi:10.2847/418863	BZ-03-19-224-DE-Q



© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2020

Die Politik der Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission wird durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) umgesetzt.

Sofern nicht anders vermerkt, wird die Weiterverwendung dieses Dokuments mit der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC-BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) genehmigt. Dies bedeutet, dass eine Weiterverwendung zulässig ist, sofern entsprechende Angaben gemacht und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für die Nutzung oder Vervielfältigung von Elementen, die sich nicht im Eigentum der Europäischen Union befinden, kann es erforderlich sein, die Genehmigung direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) besteht in der Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierten Länder (Mitgliedstaaten) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Informationen über Herkunftsländer. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

In dem 2018 veröffentlichten *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* ⁽¹⁾ wird das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe präzise dargelegt. Ziel dieses Leitfadens ist es, weitere Unterstützung bei der Anwendung des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ bereitzustellen und bei der Bestimmung, wer Anerkennung als international Schutzberechtigte/r hat, dieselben rechtlichen Kriterien und gemeinsamen Standards anzuwenden. Leitlinien für die Anwendung der weiteren Gründe für internationalen Schutz finden sich im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Der Leitfaden wurde von Sachverständigen aus den EU-Staaten entwickelt; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Seine Erstellung wurde durch das EASO erleichtert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Netzwerk zu Asylverfahren sämtlichen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Wer sollte dieses Handbuch nutzen? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren, Anhörer und Entscheider sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich internationaler Schutz im Rahmen der EU tätig sind.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden ist in drei Hauptteile unterteilt: 1) die Rechtsgrundlagen, 2) die rechtliche Prüfung, die den Kern dieses Leitfadens bildet, und 3) die konkrete Anwendung der rechtlichen Prüfung bei einer Reihe von häufig auftretenden Profilen. Am Ende des Leitfadens finden sich ein praktischer Überblick über die wichtigsten Aspekte, eine Zusammenfassung der einschlägigen Entscheidungen der EU-Gerichte und die entsprechenden Fundstellen. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit dem *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* eingesetzt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument keine länderspezifischen Leitlinien umfasst. Derartige Leitlinien zur Anwendbarkeit des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer finden sich in den EASO-Leitlinien zu Ländern: <https://www.easo.europa.eu/country-guidance>

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich hierbei um ein Instrument zur sanften Konvergenz, das rechtlich nicht bindend ist. Der Leitfaden spiegelt die gemeinsamen Standards wider, lässt jedoch auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken.

Jede nationale Behörde kann an den dafür vorgesehenen Stellen einschlägige Rechtsvorschriften und Leitlinien in den Leitfaden integrieren, um ihren Sachbearbeitern ein zentrales Hilfsmittel für die Anerkennung als international Schutzberechtigte/r an die Hand zu geben.

⁽¹⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, 2018.

Inhaltsverzeichnis

Über den Leitfaden	3
Abkürzungsverzeichnis	6
Einleitung	7
Rechtsgrundlagen für das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	8
Qualifikationsrichtlinie	8
Rechtsprechung der Europäischen Union	8
Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen des Prüfverfahrens	10
Rechtliche Prüfung	11
A) Kumulativer Ansatz	11
B) Gemeinsames Merkmal	12
C) Deutlich abgegrenzte Identität	14
D) Zugehörigkeit	16
E) Verknüpfung („wegen“)	18
F) Spezifische Erwägungen	18
Anwendung der Prüfung zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	20
A) Profile im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität	20
B) Geschlecht	22
C) Kinder	25
D) Opfer von Menschenhandel	26
E) Personen mit Behinderungen und Krankheiten	27
Wichtige Aspekte	30
EU-Rechtsprechung	32
Referenzen	35

Abkürzungsverzeichnis

QR	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikationsrichtlinie)
AVR	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (Asylverfahrensrichtlinie)
EU	Europäische Union
FGM	Genitalverstümmelung bei Frauen
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 und das entsprechende Protokoll von 1967
LGBTI	Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
SOGI	Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität
THB	Menschenhandel
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einleitung

In der Flüchtlingsdefinition der Flüchtlingskonvention von 1951 wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als einer der fünf Gründe für die begründete Furcht vor Verfolgung genannt ⁽²⁾. Es handelt sich um einen Begriff, der häufig Anlass zu Debatten gibt und nur schwer intuitiv zu erfassen ist. Das Konzept der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ wird üblicherweise nicht in anderen Zusammenhängen als der Flüchtlingskonvention verwendet. Seine Bedeutung leitet sich in erster Linie aus der Flüchtlingskonvention ab.

Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Flüchtlingskonvention muss man sich stets auch mit den Erfordernissen einer begründeten Furcht vor Verfolgung befassen, wenn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erörtert wird. Während es außerhalb des Flüchtlingskontexts durchaus sinnvoll ist, politische Parteien oder ethnische Gruppen eines bestimmten Landes als eigenes Thema zu erörtern, wäre es nicht zielführend, ohne den Zusammenhang mit einem Risiko der Verfolgung bestimmte soziale Gruppen eines Herkunftslands aufzuführen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiges Konzept und sollte nicht unabhängig betrachtet werden.

Die Abhängigkeit vom Kontext ist auch dem Begriff der bestimmten sozialen Gruppe inhärent. Wie in den Richtlinien zum internationalen Schutz des UNHCR dargelegt, existiert keine abschließende Auflistung bestimmter sozialer Gruppen ⁽³⁾. Das Konzept muss vor dem Hintergrund der vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften verstanden werden. Auch in der Qualifikationsrichtlinie ⁽⁴⁾ ist die Betrachtung durch die sie umgebende Gesellschaft ein wesentliches Element für den Begriff der bestimmten sozialen Gruppe.

Es ist daher nicht Ziel dieses Leitfadens festzulegen, bei welchem Profil es sich um eine bestimmte soziale Gruppe handelt, sondern es soll eine rechtliche Prüfung an die Hand gegeben werden, die zur Beurteilung, ob ein bestimmtes Profil im betreffenden Herkunftsland als bestimmte soziale Gruppe zu betrachten ist, durchzuführen ist. Diese Prüfung muss immer vor dem Hintergrund der Situation im betreffenden Herkunftsland erfolgen.

Der Leitfaden soll ein gemeinsames Konzept und eine gemeinsame Sprache für die praktische Anwendung des Begriffs einer bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen des GEAS bieten. Zur möglichst einfachen Umsetzung enthält der Leitfaden zur rechtlichen Prüfung einen Abschnitt mit einer Reihe von häufig anzutreffenden Profilen, um die praktische Anwendung dieser rechtlichen Prüfung zu illustrieren. Am Ende des Leitfadens findet sich ein Überblick über die wichtigsten Aspekte und eine Zusammenfassung der einschlägigen Entscheidungen der EU-Gerichte.

⁽²⁾ *Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967*, Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2, veröffentlicht vom UNHCR, Dezember 2010.

⁽³⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 2.

⁽⁴⁾ *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*.

Rechtsgrundlagen für das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

In diesem Abschnitt wird auf die geltenden EU-Rechtsvorschriften betreffend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verwiesen und ein Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) gegeben. Die Auslegung des Konzepts einer „bestimmten sozialen Gruppe“ unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung ⁽⁵⁾.

Qualifikationsrichtlinie

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsrichtlinie (QR) wird das Konzept der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ wie folgt beschrieben:

Artikel 10 Verfolgungsgründe

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes: (...)

(d) eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

— die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

— die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

Rechtsprechung der Europäischen Union

In diesem Leitfaden wird die folgende Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt (siehe Auszüge aus den offiziellen Zusammenfassungen der Rechtssachen, Seite 30):

EuGH, Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z*, 7. November 2013 ⁽⁶⁾

Der EuGH wurde vom Raad van State (Niederlande) um Vorabentscheidung hinsichtlich der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz auf Grundlage der sexuellen Orientierung ersucht.

Das vorliegende Gericht stellte drei Fragen: Erstens: Können Homosexuelle (im Sinne von Artikel 10 QR) als eine bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden? Zweitens: Wie soll geprüft werden, was eine Verfolgungshandlung wegen homosexueller Handlungen ist? Drittens: Stellt das unter Strafe stellen homosexueller Handlungen eine Verfolgung dar?

⁽⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 2.

⁽⁶⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel gegen X und Y und Z*, in den verbundenen Rechtssachen C199/12 bis C201/12, EU:C:2013:720.

EuGH, Urteil in der Rechtssache *F*, 25. Januar 2018 ⁽⁷⁾

Der EuGH wurde von einem ungarischen Gericht um Vorabentscheidung zum Einsatz psychologischer Gutachten für die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Asylbewerbers ersucht, der seinen Antrag mit der Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung begründete.

EuGH, Urteil in der Rechtssache *Ahmedbekova* vom 4. Oktober 2018 ⁽⁸⁾

Der EuGH wurde von einem bulgarischen Verwaltungsgericht um Vorabentscheidung zur Auslegung verschiedener Bestimmungen der QR und AVR ersucht. Das vorlegende Gericht stellte diesbezüglich neun Fragen. Mit der siebten Frage sollte geklärt werden, ob durch die Tatsache, dass ein Antragsteller Beschwerde gegen sein Herkunftsland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben hat, die Zugehörigkeit dieses Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben ist oder es sich um eine politische Überzeugung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e QR handelt.

⁽⁷⁾ EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, Rechtssache C-473/16, EU:C:2018:36.

⁽⁸⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Oglu Ahmedbekov gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, Rechtssache C-652/16, EU:C:2018:801.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen des Prüfverfahrens

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiges Konzept, kann nicht unabhängig betrachtet werden und darf nur geprüft werden, wenn die Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland nachgewiesen werden kann.

Im *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* ⁽⁹⁾ wird die Prüfung eines einzelnen Antrags auf internationalen Schutz als schrittweises Prüfverfahren erläutert, wobei jedes Element der Flüchtlingsdefinition untersucht wird. Die Schritte des Prüfverfahrens werden nachstehend erläutert.

Schritt 1: Vorbetrachtungen

Der Antragsteller ist ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser und befindet sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, bzw. als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Schritt 2a: Verfolgung

Die vom Antragsteller gefürchtete Behandlung kann als Verfolgung beurteilt werden, d. h., es handelt sich um eine ausreichend gravierende Verletzung der Menschenrechte oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die ausreichend gravierend im Sinne u. a. von Artikel 9 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie ist.

Schritt 2b: Begründete Furcht

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet.

Schritt 2c: Verfolgungsgründe

Die Verfolgung oder der fehlende Schutz vor derartigen Handlungen erfolgt (zumindest zum Teil) wegen eines der folgenden (tatsächlichen oder unterstellten) Gründe :

- Rasse
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
- Politische Überzeugung

Schritt 3: Subsidiärer Schutz

Die Voraussetzungen für subsidiären Schutz werden nur geprüft, wenn der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, d. h., wenn keiner der Schritte 2a, 2b oder 2c erfüllt ist.

Schritt 4: Schutzakteur

Es gibt keinen Schutz im Herkunftsland oder die Akteure, die Schutz bieten können, sind nicht in der Lage oder nicht willens, diesen Schutz zu bieten, bzw. der Schutz ist nicht wirksam oder nur vorübergehender Art, d. h., der Schutz erfüllt nicht die Kriterien des Artikels 7 der Qualifikationsrichtlinie.

Schritt 5: interner Schutz

Sofern zutreffend, wird in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken festgelegt, dass kein interner Schutz für den Antragsteller vorhanden ist.

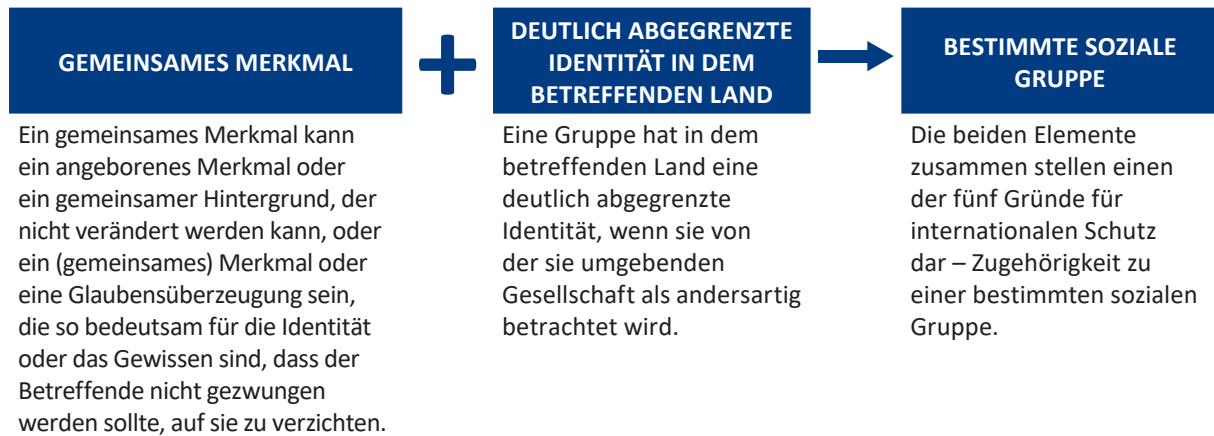
Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird grundsätzlich nur in Verbindung mit der begründeten Furcht vor Verfolgung untersucht. Das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe darf niemals isoliert betrachtet werden und kann nur zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn ebenfalls eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, sofern ein Zusammenhang zwischen der Furcht und dem Grund für diese Furcht ermittelt wurde.

⁽⁹⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, 2018, S. 42.

Rechtliche Prüfung

A) Kumulativer Ansatz

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d QR wird eine bestimmte soziale Gruppe anhand von zwei **kumulativen** Elementen definiert:



Der kumulative Ansatz bedeutet, dass beide oben beschriebene Kriterien, d. h. „gemeinsame Merkmale“ und „deutlich abgegrenzte Identität“ erfüllt sein müssen. Es ist daher nicht ausreichend, festzustellen, dass die Gruppe bestimmte Merkmale, einen gemeinsamen Hintergrund oder Glaubensüberzeugungen teilt, sondern dies muss auf Ebene der Gruppe auch für andere sichtbar sein, damit die Gruppe als andersartig betrachtet wird.

Der kumulative Ansatz wurde vom EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* ⁽¹⁰⁾ bestätigt.

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z*

„Nach dieser Definition gilt eine Gruppe insbesondere als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“
(Randnr. 45).

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der UNHCR im Gegensatz zur Qualifikationsrichtlinie keinen kumulativen Ansatz anwendet. Der UNHCR legt das Konzept einer bestimmten sozialen Gruppe wie folgt fest:

„Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein“ ⁽¹¹⁾.

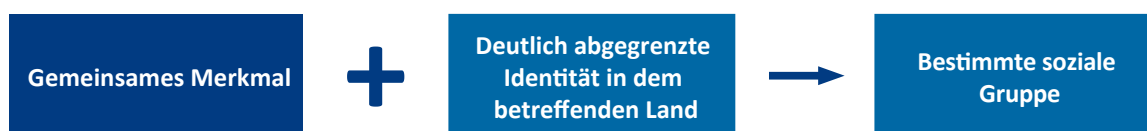
Nationale Praxis im Zusammenhang mit dem kumulativen Ansatz

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

⁽¹⁰⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *X, Y und Z*, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 45.

⁽¹¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 3.

B) Gemeinsames Merkmal



Dieser Abschnitt widmet sich der ersten Gruppe von Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d QR im Zusammenhang mit **einem gemeinsamen Merkmal, gemeinsamen Hintergrund oder unverzichtbarem Merkmal oder Glaubensüberzeugung**.



Angeborene Merkmale: Ein angeborenes Merkmal kann als ein inhärentes oder wesenhaftes Merkmal definiert werden, also für gewöhnlich als ein solches, mit dem die Person geboren worden ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Merkmal nicht notwendigerweise unveränderlich (d. h. feststehend oder dauerhaft) bzw. gleichbleibend sein muss.

Gemeinsamer Hintergrund: Ein gemeinsamer Hintergrund kann im Hinblick auf wesentliche, mit anderen geteilte Erfahrungen in der Vergangenheit oder den erblichen Status bzw. den sozialen oder Bildungshintergrund usw. festgestellt werden.

Ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten: Hierbei handelt es sich um typische Merkmale im Zusammenhang mit einem grundlegenden Menschenrecht. Eine Person darf weder gezwungen werden, auf dieses Merkmal zu verzichten, noch kann von ihr erwartet werden, dieses Merkmal oder diese Glaubensüberzeugung geheim zu halten oder Zurückhaltung beim Ausleben zu üben⁽¹²⁾. Der UNHCR erklärt: Die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe beinhaltet diejenigen „Charakteristika, die unveränderlich sind, sowie Merkmale, die zwar geändert werden könnten, deren Änderung aber nicht verlangt werden sollte, da sie außerordentlich eng mit der Identität der Person verbunden oder Ausdruck grundlegender Menschenrechte sind“⁽¹³⁾.

Es ist zu beachten, dass die drei oben genannten Aspekte der gemeinsamen Merkmale zueinander komplementär sind und nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. Diese drei Aspekte stehen für einen gemeinsamen Grundgedanken. Das gleiche Profil kann je nach nationaler Entscheidungspraxis unter mehr als eine „Kategorie“ der gemeinsamen Merkmale fallen. So kann beispielsweise das Alter von einigen als „angeborenes Merkmal“ und von anderen als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, eingeordnet werden. Wenn ein Merkmal unter jeder der drei Kategorien eingeordnet werden kann, ist die Diskussion, welche der drei Kategorien am geeignetsten ist, nicht von entscheidender Bedeutung. Sie hat keinen Einfluss auf das Ergebnis. Vor der Entscheidung, ob das Kriterium des gemeinsamen Merkmals erfüllt ist, sind immer alle Kategorien zu prüfen.

Nachstehend findet sich eine nicht erschöpfende Aufstellung von Beispielen für häufig auftretende gemeinsame Merkmale. Dabei ist zu beachten, dass die gemeinsamen Merkmale allein keine bestimmten sozialen Gruppen begründen, wenn sie nicht von einer Untersuchung der deutlich abgegrenzten Identität in dem spezifischen Herkunftsland gestützt werden.

- Biologisches Geschlecht und „Gender“ (soziale Geschlechtsidentität): Geschlecht und Gender können als angeborene Merkmale betrachtet werden, selbst wenn Geschlecht und Gender einer Person nicht unveränderlich sind und sich verändern können. In der Praxis ist das Kriterium der „deutlich abgegrenzten

⁽¹²⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *X, Y und Z*, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720.

⁽¹³⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 3.

Identität“ in den meisten Herkunftsländern nur begründet, wenn es mit zusätzlichen Merkmalen verbunden ist, die für die sie umgebende Gesellschaft entscheidend sind, um die Gruppe als andersartig wahrzunehmen.

- erblich bedingte Gegebenheiten: erblich bedingte Gegebenheiten wie beispielsweise Albinismus können ebenfalls als angeboren betrachtet werden.
- Behinderungen: ⁽¹⁴⁾ Bestimmte mentale und körperliche Behinderungen können ein angeborenes Merkmal darstellen. Hierzu zählen beispielsweise Personen, die blind oder gehörlos geboren wurden oder an bestimmten Entwicklungsstörungen leiden. Menschen mit anderen Behinderungen können als Personen betrachtet werden, die einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht veränderlich ist. Insbesondere können unter diese Kategorie kriegsbedingte Behinderungen fallen.
- Übertretung moralischer Regeln und Verstoß gegen herrschende Normen: Bestimmte Übertretungen moralischer Regeln wie Ehebruch können auch einen gemeinsamen Hintergrund darstellen, der nicht verändert werden kann. Zudem kann ein Verstoß gegen die gesellschaftlichen Normen in einigen Fällen mit einer Glaubensüberzeugung verbunden sein, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Beispiele hierfür sind Eltern, die die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung an ihrem Kind ablehnen, oder Frauen, die sich weigern, sich ihrem Ehemann unterzuordnen.
- Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität können als Merkmale betrachtet werden, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.
- Schwere Erkrankungen und Krankheiten: Einige Erkrankungen und schwere Krankheiten wie beispielsweise HIV/AIDS sind als gemeinsamer Hintergrund zu betrachten, der nicht verändert werden kann.
- Verwandtschaftsverhältnisse: Diese können als angeborenes Merkmal (z. B. die Familie, in die eine Person hineingeboren wird) oder als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z. B. aufgrund von Heirat), gesehen werden.

Das gemeinsame Merkmal darf nicht ausschließlich auf eine gemeinsame Furcht vor Verfolgung beschränkt sein.

Es ist zu beachten, dass das gemeinsame Merkmal nicht nur die Furcht vor Verfolgung sein darf. Das gemeinsame Merkmal muss unabhängig von der Furcht vor Verfolgung vorhanden sein. Die soziale Gruppe kann nicht durch Verfolgungshandlungen definiert werden. Andernfalls wäre jede Einzelperson, die eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, eine bestimmte soziale Gruppe und hätte daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die übrigen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität und politische Überzeugung) wären dann jeglicher Bedeutung beraubt, da die bloße Tatsache einer begründeten Furcht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichend wäre.

Auch in den Richtlinien des UNHCR wird die Bedeutung dieses Prinzips hervorgehoben, da dort eine bestimmte soziale Gruppe in folgender Weise definiert wird „(...) Gruppe von Personen, **die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen**“ ⁽¹⁵⁾.

Nationale Leitlinien zur Anwendung der Bedingung des „gemeinsamen Merkmals“

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

⁽¹⁴⁾ „Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“, Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#), 13. Dezember 2006, Artikel 1.

⁽¹⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 11.

C) Deutlich abgegrenzte Identität



Sofern die Bedingung des „gemeinsamen Merkmals“ erfüllt ist, muss geprüft werden, ob die Gruppe **in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.**

Die Definition von „Identität“ ist schwierig, da unterschiedliche Theorien zur Betrachtung dieses Begriffs existieren. Die Qualifikationsrichtlinie bietet jedoch eindeutige Leitlinien, wie das Vorhandensein einer deutlich abgegrenzten Identität in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu ermitteln ist: Eine bestimmte soziale Gruppe hat in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

1) Die deutlich abgegrenzte Identität ist hinsichtlich der Gegebenheiten im Herkunftsland zu untersuchen

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d QR hat die Gruppe „**in dem betreffenden Land** eine deutlich abgegrenzte Identität [...], da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

Die deutlich abgegrenzte Identität ist von den spezifischen Gegebenheiten abhängig, die in dem betreffenden Herkunftsland vorherrschen. Eine Gruppe kann in einem Land als andersartig betrachtet werden (im Sinne der Qualifikationsrichtlinie) und in einem anderen Land nicht so wahrgenommen werden.

Es kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass ein bestimmtes Profil per Definition oder aus abstrakter Sicht eine bestimmte soziale Gruppe ausmacht. Die Prüfung einer deutlich abgegrenzten Identität sollte immer vor dem Hintergrund der nationalen Gegebenheiten im Herkunftsland erfolgen.

Um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe in einem Land zu prüfen, sind daher **sachdienliche und aktuelle Informationen über das Herkunftsland** erforderlich.

Zu beachten ist auch, dass die Gruppen nicht notwendigerweise im gesamten Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben müssen und die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe in diesem Sinne auf bestimmte Regionen beschränkt sein kann, aus denen der Antragsteller stammt ⁽¹⁶⁾.

2) Betrachtung als andersartig durch die umgebende Gesellschaft.

In dieser Phase hat der Sachbearbeiter zu prüfen, **ob die betreffende Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.**

Bei der Prüfung, ob eine Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft (im Herkunftsland) als andersartig betrachtet wird, können verschiedene Indikatoren herangezogen werden. Die beiden nachstehend beschriebenen Indikatoren sind für die Ermittlung einer sozialen Gruppe nicht zwingend erforderlich und stellen daher **keine Voraussetzung für die Festlegung einer deutlich abgegrenzten Identität dar, sie dienen als Beispiele** für Indikatoren, die unter bestimmten Umständen für die Identifikation einer sozialen Gruppe hilfreich sein können.

Die Betrachtung durch die sie umgebende Gesellschaft muss sich nicht notwendigerweise auf die gesamte Gesellschaft des Herkunftslandes beziehen. Die Wahrnehmung als andersartig sollte zudem nicht nur als etwas notwendigerweise Negatives betrachtet werden. So kann beispielsweise eine privilegierte Klasse von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

a) Stigmatisierung oder Ausgrenzung durch Gesetze

In der Rechtssache *X, Y und Z* gelangte der EuGH zu dem Schluss, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die eine spezifische Gruppe betreffen (in diesem Fall Homosexuelle), die Feststellung erlaubt, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird und daher in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat.

⁽¹⁶⁾ Dies gilt unbeschadet der Prüfung einer internen Schutzalternative, die im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung durchgeführt wird.

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache X, Y und Z ⁽¹⁷⁾

„Insoweit ist anzuerkennen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“

(Randnr. 48).

„Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.“

(Randnr. 49).

Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die eine spezifische Gruppe betreffen, oder von Gesetzen, die bestimmte Gruppen diskriminieren, kann die Feststellung stützen, dass diese Gruppen von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

b) Stigmatisierung oder besondere Betrachtung durch die Gesellschaft

Da eine soziale Gruppe mit der sie umgebenden Gesellschaft in Zusammenhang steht, ist es wichtig, die Funktionsweise der Gesellschaft und deren unterschiedlichen Umgang mit Gruppen zu untersuchen.

Diese kann sich anhand von diskriminierenden Handlungen und Glaubensüberzeugungen, Ausgrenzung oder der Gewährung von Privilegien für bestimmte Gruppen zeigen.

Diskriminierung oder Ausgrenzung kann unter anderem den eingeschränkten Zugang zu Arbeitsplätzen, Wohnraum, medizinischer Behandlung oder Bildung umfassen. Bestimmte soziale Gruppen können im Herkunftsland oder in bestimmten Bereichen des Herkunftslandes als Paria betrachtet werden oder außerhalb der restlichen Gesellschaft oder Bevölkerung stehen.

Bestimmte Gruppen können auch aufgrund bestimmter Traditionen und Gewohnheiten bzw. religiöser oder politischer Glaubensgrundsätze stigmatisiert werden.

In Ländern oder Regionen, in denen die Prävalenzrate der weiblichen Genitalverstümmelung hoch ist, können Frauen und Mädchen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben und nicht der Genitalverstümmelung unterzogen wurden, von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und daher eine deutlich abgegrenzte Identität haben.

⁽¹⁷⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, X, Y und Z, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 48 und 49.

D) Zugehörigkeit

Nach der Qualifikationsrichtlinie beziehen sich die deutlich abgegrenzte Identität und die Wahrnehmung als andersartig auf die gesamte Gruppe. In der umgebenden Gesellschaft sollte es ein allgemeines Bewusstsein geben, dass die betreffende soziale Gruppe existiert, und ihre Angehörigen sollten als andersartig betrachtet werden.

Ein Angehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe kann als Einzelperson für die umgebende Gesellschaft „unsichtbar“ oder „unbemerkt“ sein, aber die Tatsache, dass es die gemeinsamen Merkmale dieser bestimmten sozialen Gruppe teilt, macht die Person zu einem Mitglied dieser Gruppe. Beispielsweise kann die sexuelle Orientierung einer Person für die sie umgebende Gesellschaft nicht sichtbar sein, wenn der Antragsteller nicht offen über diese spricht.

Die Existenz einer **bestimmten sozialen Gruppe** ist nicht abhängig von den Handlungen oder Tätigkeiten ihrer Mitglieder. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch bestehen, ohne dass eine inhärente Tätigkeit mit ihr verbunden ist.

Der Zusammenhalt der Mitglieder innerhalb der Gruppe ist keine Bedingung. Die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe müssen einander nicht kennen oder auf irgendeine Art und Weise miteinander verbunden sein. Das relevante Kriterium ist, dass die Mitglieder ein gemeinsames Merkmal verbindet, es ist jedoch nicht erforderlich, dass sie untereinander irgendeine Form von Beziehung haben.

Geheimhaltung oder Zurückhaltung In der Rechtssache *X, Y und Z* entschied der EuGH, dass von Antragstellern nicht erwartet werden könne, ein Merkmal geheim zu halten, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden könnten, auf es zu verzichten. Zudem führte der Gerichtshof aus, dass von einem Antragsteller nicht erwartet werden könne, Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung zu üben. Dass ein Antragsteller die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* ⁽¹⁸⁾

„In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. [...]“
(Randnr. 46)

„Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten.“
(Randnr. 70)

„Dass ein Antragsteller die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.“
(Randnr. 75)

„Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“
(Randnr. 76)

Die Größe einer Gruppe, d. h., die Zahl der Mitglieder oder der die Gruppe bildenden Personen ist für die Beurteilung der Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe nicht von Bedeutung.

Eine bestimmte soziale Gruppe kann aus einer sehr geringen Zahl von Personen (z. B. Personen mit einer seltenen Krankheit/Behinderung) bestehen oder eine höhere Zahl von Personen umfassen (z. B. die LGBTI-Personen in einem gesamten Land). Es sei daran erinnert, dass andere Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit und politische Überzeugung) auch eine sehr hohe oder sehr geringe Zahl von Personen umfassen können. Zudem gibt es zahlreiche ausführlich dokumentierte Beispiele für dominante Minderheitengruppen, die eine Mehrheit aus einem in der Konvention genannten Grund verfolgen.

⁽¹⁸⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *X, Y und Z*, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 46, 70, 75 und 76.

Der Begriff „bestimmte“ in der Bezeichnung „bestimmte soziale Gruppe“ beschreibt die Tatsache, dass diese Gruppe identifizierbar ist. Er bezieht sich nicht auf die Größe der Gruppe ⁽¹⁹⁾.

Schlussfolgerung zur Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe

Die Erfüllung des Kriteriums eines gemeinsamen Merkmals und der deutlich abgegrenzten Identität führt zu dem Schluss, dass der Antragsteller einer bestimmten sozialen Gruppe angehört, wodurch das Vorliegen einer der fünf Verfolgungsgründe nach dem Flüchtlingsbegriff nachgewiesen wird.

Nationale Leitlinien zur Anwendung der Bedingung der „deutlich abgegrenzten Identität“
<i>Vom Mitgliedstaat auszufüllen</i>

⁽¹⁹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, Absatz 18.

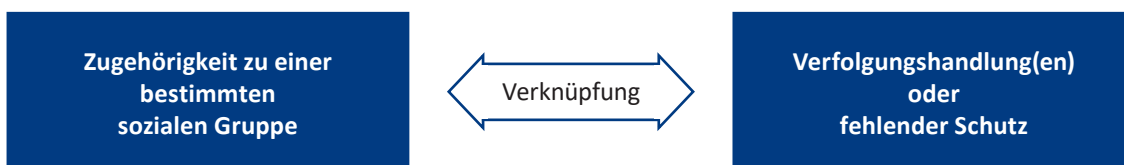
E) Verknüpfung („wegen“)

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe allein begründet keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sobald die Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe festgestellt wurde, ist im nächsten Schritt das Vorliegen einer Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit des Antragstellers und der Furcht des Antragstellers vor Verfolgung bzw. der fehlende Schutz zu prüfen.

Die **Verknüpfung („wegen“)** ist der ursächliche Zusammenhang zwischen:

- der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der begründeten Furcht vor Verfolgung
- oder
- der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der Abwesenheit eines wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutzes vor Verfolgung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der QR und insbesondere des mangelnden Willens der Akteure, die Schutz bieten können, Schutz vor befürchteter Verfolgung zu bieten, sofern die Verfolgungshandlung selbst nicht mit einem Verfolgungsgrund verbunden ist.

Entscheidend ist die Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der Furcht vor Verfolgung aufgrund einer Verfolgungshandlung oder fehlendem Schutz.



Ein Beispiel für den mangelnden Willen, Schutz zu bieten: Ein homosexueller Mann ist Opfer krimineller Handlungen, die nicht aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder eines anderen Verfolgungsgrunds erfolgten. Die zuständigen Behörden weigern sich jedoch aufgrund seiner sexuellen Orientierung, die Straftat zu untersuchen oder ihm gegebenenfalls physischen Schutz zu gewähren.

F) Spezifische Erwägungen

a. Mehrere Beweggründe

Mehrere Beweggründe beziehen sich auf Situationen, in denen eine Verfolgungshandlung aus mehr als einem Grund erfolgt, die nicht alle Verfolgungsgründe darstellen. Das Vorhandensein von mindestens einem Verfolgungsgrund als entscheidend beitragender Faktor neben den weiteren Gründen ist ausreichend, um den Flüchtlingsbegriff anzuwenden.

b. Mehrere Verfolgungsgründe

Abhängig von den Umständen des Einzelfalles können sich ein oder mehrere Verfolgungsgründe überschneiden oder gleichermaßen anwendbar sein. Neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe können andere Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung) für ein und dieselbe Verfolgungshandlung anwendbar sein. Der Sachbearbeiter sollte daher stets auf das Vorhandensein weiterer Verfolgungsgründe achten. Ein Hinweis: Sofern eine Verfolgungshandlung eindeutig mit einem der anderen Verfolgungsgründe in Zusammenhang gebracht werden kann, muss keine zusätzliche Untersuchung für die Anwendbarkeit des Kriteriums der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durchgeführt werden.

c. Einzelfallprüfung

Es ist zu beachten, dass bei Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht jedes Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sein muss. Wie bei den anderen Verfolgungsgründen haben nicht alle Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe notwendigerweise Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe kann aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, während ein anderes Mitglied derselben Gruppe keinerlei begründete Furcht vor Verfolgung hat. Ebenso kann es persönliche Umstände geben, unter denen einem Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe Schutz gewährt wird, während andere Mitglieder derselben bestimmten sozialen Gruppe nicht geschützt sind.

Anwendung der Prüfung zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

In diesem Abschnitt soll die Anwendung der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Prinzipien dargestellt werden. Die in diesem Abschnitt erläuterten Profile wurden ausgewählt, um die praktische Durchführung der Prüfung zu zeigen. Sie stellen **keine Beispiele für bestimmte soziale Gruppen** dar. Wie bereits erwähnt, sind die bestimmten sozialen Gruppen stets im Hinblick auf die individuellen Merkmale und die spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsland zu ermitteln.

Bei der Bewertung der Frage, ob eine Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört, ist es für die Entscheidungsträger besonders wichtig, **sich nicht auf stereotype Konzepte und kulturell verzerrte Verallgemeinerungen oder Annahmen zu stützen**, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein bzw. der Abwesenheit von bestimmten sichtbaren Merkmalen ⁽²⁰⁾.

A) Profile im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität

Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität werden ausdrücklich im zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d QR genannt.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Verfolgungsgründe

(...)

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

Gemeinsames Merkmal

In der Rechtssache *X, Y und Z* urteilte der EuGH, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten:

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* ⁽²¹⁾

„In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.“

(Randnr. 46)

Zudem befand der Gerichtshof, dass von einem Antragsteller nicht erwartet werden könne, dass er ein Merkmal geheim hält, das so bedeutsam für seine Identität ist, dass er nicht gezwungen werden könne, auf es zu verzichten, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Der Gerichtshof führte aus, dass von einem Antragsteller nicht erwartet werden könne, Zurückhaltung (beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung) zu üben, und dass der Umstand, dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übe als eine heterosexuelle Person, insoweit unbeachtlich sei.

⁽²⁰⁾ UNHCR, *UNHCR intervention before the Court of Justice of the European Union in the cases of Minister voor Immigratie en Asiel v. X, Y and Z*, 28. September 2012, Absatz 12.

⁽²¹⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *X, Y und Z*, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 46.

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache X, Y und Z ⁽²²⁾

„Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten“.
(Randnr. 70)

„Daher kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden.“
(Randnr. 71)

Wie bereits erwähnt, ist die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Arten der gemeinsamen Merkmale (angeborenes Merkmal, gemeinsamer Hintergrund bzw. Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten) komplementär und nicht immer eindeutig abgrenzbar. So kann beispielsweise die sexuelle Ausrichtung von einigen als angeborenes Merkmal betrachtet werden. Dies zeigt, wie das gemeinsame Merkmal durch unterschiedliche Argumente gestützt werden kann ⁽²³⁾.

Deutlich abgegrenzte Identität

Da es sich bei der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität um ein gemeinsames Merkmal handelt, ist die zweite Frage, um zu ermitteln, ob die betreffende Person einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig ist, die Frage nach der deutlich abgegrenzten Identität aufgrund dieses gemeinsamen Merkmals, d. h., ob die Gruppe aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Die entscheidende Frage, die sich dem Sachbearbeiter stellt, ist, wie sich die Wahrnehmung der Andersartigkeit manifestiert. In der Rechtssache X, Y und Z misst der Gerichtshof dem Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, Bedeutung bei. Dies stützt die Feststellung, dass Homosexuelle eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Auszüge aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache X, Y und Z ⁽²⁴⁾

„Insoweit ist anzuerkennen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“
(Randnr. 48).

„Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie dahin auszulegen ist dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.“
(Randnr. 49)

Die Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität kann durch strafrechtliche oder diskriminierende Bestimmungen bzw. politische Maßnahmen oder inoffizielle staatliche Praktiken sowie durch die umgebende Gesellschaft selbst erfolgen. Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen ist keine Voraussetzung für die Festlegung einer deutlich abgegrenzten Identität im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität.

In Ländern, in denen es keine Gesetze gibt, die Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bestrafen oder diskriminieren, können LGBTI-Personen dennoch eine deutlich abgegrenzte Identität haben, wenn beispielsweise in der sie umgebenden Gesellschaft eine Kultur der Intoleranz besteht.

⁽²²⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, X, Y und Z, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 70 und 71.

⁽²³⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, Absatz 47.

⁽²⁴⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, X, Y und Z, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 48 und 49.

Sind die Kriterien des gemeinsamen Merkmals und der deutlich abgegrenzten Identität erfüllt, kann die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe im Kontext des betreffenden Herkunftslandes oder eines Teils als gegeben angesehen werden.

Verknüpfung

Die bloße Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Herkunftsland ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Die Verfolgungsgründe können mehrere Beweggründe haben (siehe Seite 18), wobei beispielsweise die Verfolgungshandlung sowohl kriminell als auch durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Gruppe motiviert sein kann (z. B. die Erpressung von LGBTI-Personen zur finanziellen Bereicherung).

In Situationen, in denen eine Kultur der Intoleranz herrscht, ist der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, häufig ein nichtstaatlicher Akteur. Die Akteure, die Schutz bieten können, könnten nicht in der Lage oder bereit sein, diesen Schutz zu bieten, bzw. der Schutz ist nicht wirksam oder vorübergehender Natur.

Nationale Praxis im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Gruppen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

B) Geschlecht

Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung (Gender) bezieht sich auf die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind ⁽²⁵⁾.

Erwägungsgrund 30 der QR

Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entwickeln. Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechts Traditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2 QR

(...)

Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

⁽²⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, Absatz 47.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f QR: Verfolgungsgründe

Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...] Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

In einigen Ländern gibt es Bestimmungen, die Frauen ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts diskriminieren, oder Frauen diskriminierende gesellschaftliche Praktiken. Das Vorhandensein diskriminierender Bestimmungen oder Praktiken schafft nicht notwendigerweise die Voraussetzung für eine bestimmte soziale Gruppe, es bietet jedoch einen Hinweis, der anhand der Gegebenheiten im Herkunftsland eingehender zu untersuchen ist. Welche Bedeutung haben die Bestimmungen für die Wahrnehmung der andersartigen Identität durch die umgebende Gesellschaft, wie werden diese Bestimmungen angewendet und wirken sie sich in anderer Weise auf Frauen aus? Häufig sind weitere Merkmale wie die Herkunftsregion, ethnische Zugehörigkeit und/oder soziale Situation erforderlich, um das Kriterium der „deutlich abgegrenzten Identität“ zu ermitteln.

Nachstehend findet sich eine Aufstellung häufig auftretender Beispiele für bestimmte Gruppen von Frauen, die in einem spezifischen Herkunftsland als bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden können. Diesbezüglich sei wiederholt, dass diese Beispiele nicht für jedes Land und jede Gesellschaft Gültigkeit haben und dass die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe immer im Hinblick auf die Situation im betreffenden Herkunftsland zu prüfen ist.

- **Frauen und Mädchen, die sich weigern, sich einer weiblichen Genitalverstümmelung zu unterziehen**
Dieses Profil wird nachfolgend eingehender erläutert.
- **Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen oder anderen Formen von sexueller Gewalt wurden**, und die von der sie umgebenden Gesellschaft stigmatisiert werden
- **Frauen, die ehemalige Prostituierte sind**, und die Ausgrenzung oder anderen Formen von Diskriminierung, Strafe oder Misshandlung ausgesetzt sind.
- **Frauen, die Überlebende von Menschenhandel sind**, und die von ihrer Familie und der gesamten Gesellschaft ausgegrenzt werden (siehe Profil D unten).
- **Frauen, die die gesellschaftlichen Normen missachten**, z. B. Frauen, die es aufgrund ihrer tiefen Überzeugung ablehnen, die traditionellen Normen im Hinblick auf die Rolle der Frau in der Familie zu übernehmen

Nationale Praxis im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Gruppen im Hinblick auf das Geschlecht

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

Genitalverstümmelung bei Frauen

Die Weltgesundheitsorganisation definiert weibliche Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation) als alle Eingriffe, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien teilweise oder ganz entfernt werden, oder andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen vorgenommen werden ⁽²⁶⁾.

FGM ist eine leidvolle traditionelle Praxis und wird als Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen betrachtet ⁽²⁷⁾.

Wie bereits dargelegt, bezieht sich Erwägungsgrund 30 der Qualifikationsrichtlinie ausdrücklich auf Aspekte, „die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen“, und die angemessen zu berücksichtigen sind.

⁽²⁶⁾ WHO, *Classification of female genital mutilation*, 2007.

⁽²⁷⁾ WHO, *Eliminating Female genital mutilation - An interagency statement OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO*, S. 8.

Gemeinsames Merkmal

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland kann eine bestimmte soziale Gruppe aus Frauen bestehen, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie keiner weiblichen Genitalverstümmelung entsprechend den lokalen traditionellen Praktiken unterzogen wurden und/oder sich weiterhin weigern, diese vornehmen zu lassen. Die Gruppe kann auf einem angeborenem Merkmal (Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit) sowie auf einem gemeinsamen Hintergrund (keine weibliche Genitalverstümmelung) und/oder einem Merkmal oder einer Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen bedeutsam ist, beruhen.

Sie kann auch Frauen oder Mädchen umfassen, an denen bereits eine Form von weiblicher Genitalverstümmelung vorgenommen wurde, die aber dennoch gefährdet sind, eine weitere Form von weiblicher Genitalverstümmelung zu erleiden ⁽²⁸⁾.

Deutlich abgegrenzte Identität

Um zu prüfen, ob es sich bei der genannten Gruppe (d. h. Frauen und Mädchen, an denen keine weibliche Genitalverstümmelung entsprechend den lokalen traditionellen Praktiken vorgenommen wurde) um eine bestimmte soziale Gruppe handelt, muss auch untersucht werden, ob sie im betreffenden Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, d. h., ob sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

In Ländern (oder Gebieten), in denen die weibliche Genitalverstümmelung vorherrschende Praxis ist, könnten Frauen und Mädchen mit intakten Genitalien (oder die entsprechend den lokalen Praktiken nicht „ausreichend“ beschnitten sind) anders als Frauen betrachtet werden, an denen diese Praxis vorgenommen wurde.

Die deutlich abgegrenzte Identität dieser Frauen und Mädchen kann durch die Tatsache nachgewiesen werden, dass sie gesellschaftlich ausgegrenzt sind. Diese Ausgrenzung kann darauf beruhen, dass sie von ihrer lokalen Gemeinschaft als „unrein“ oder „moralisch fragwürdig“ wahrgenommen werden. Dies kann beispielsweise durch die Tatsache nachgewiesen werden, dass die Männer in dieser Gesellschaft es ablehnen/abgelehnt haben, Frauen zu heiraten, die keiner weiblichen Genitalverstümmelung unterzogen wurden.

Zudem können Frauen und Mädchen, die sich gegen weibliche Genitalverstümmelung aussprechen und es ablehnen, dieser schädlichen traditionellen Praxis zu folgen, auch als Personen betrachtet werden, die die gesellschaftlichen Normen übertreten, und können daher durch die sie umgebende Gesellschaft stigmatisiert und diskriminiert werden. Dies kann auch Männer betreffen, die sich für ihre Töchter gegen weibliche Genitalverstümmelung aussprechen.

Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe (in diesem Fall könnte dies die Gruppe der „Mädchen und Frauen in Land X sein, an denen keine weibliche Genitalverstümmelung vorgenommen wurde und/oder die sich weigern, sich einer weiblichen Genitalverstümmelung zu unterziehen“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

In diesem Fall, in dem die befürchtete Verfolgung die weibliche Genitalverstümmelung ist, lässt sich leicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund herstellen. Zudem können weitere Verfolgungsgefahren wie schwere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung bestehen.

⁽²⁸⁾ UNHCR, *Guidance Note on refugee claims relating to female genital mutilation*, Mai 2009, S. 5, Absatz 6.

Nationale Praxis im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Gruppen auf der Grundlage weiblicher Genitalverstümmelung

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

C) Kinder

Nach der Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Erwägungsgrund 28 der Qualifikationsrichtlinie lautet:

Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen. Siehe auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Qualifikationsrichtlinie: Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: [...] Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die Situation von Kindern ist maßgeblich von ihrem tatsächlichen Alter (sehr junge Kinder) und vom Mangel sozialer Netze beeinflusst. Diese Faktoren sind bei der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Kindern stets zu berücksichtigen.

Nachstehend findet sich eine Aufstellung häufig auftretender Beispiele für Gruppen von Kindern, die in einem spezifischen Herkunftsland als bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden können. Diesbezüglich sei wiederholt, dass diese Beispiele nicht für jedes Land und jede Gesellschaft Gültigkeit haben und dass die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe im Hinblick auf die Situation im betreffenden Herkunftsland oder in einer Region zu prüfen ist.

- **Mädchen mit intakten Genitalien, die sich weigern, sich einer weiblichen Genitalverstümmelung zu unterziehen** (siehe Profil oben).
- **Kinder, die es ablehnen, traditionellen kulturellen Normen zu folgen, und die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden**, z. B. Mädchen, die in Kulturen, in denen der Zugang zu Bildung Jungen vorbehalten ist, studieren oder die Schule besuchen, oder Kinder, die eine Zwangsheirat ablehnen.
- **Opfer von Kinderhandel, die ausgegrenzt werden** (siehe Punkt D unten). Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zwangshe, häuslichen Arbeit, modernen Sklaverei, Bettelei, illegalen Adoption und krimineller Aktivitäten zu werden.
- **Der Hexerei beschuldigte Kinder**

Nationale Praxis im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Gruppen, die mit der Kindheit verbunden sind

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

D) Opfer von Menschenhandel

Die Richtlinie 2011/36/EU ⁽²⁹⁾ enthält eine Definition des Menschenhandels.

Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

Artikel 2

1. Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

2. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

3. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

(...)

Die Fälle von Menschenhandel können unterschiedliche Situationen betreffen, wie:

- Personen, die **in ihrem Herkunftsland Opfer von Menschenhandel wurden** und in das Asylland geflohen sind, um internationaler Schutz zu beantragen;
- Personen, die **außerhalb ihres Herkunftslandes Opfer von Menschenhandel** wurden, entweder in einem Drittstaat (z. B. Transitland) oder im Asylland, und die internationalen Schutz beantragen;
- Personen, die niemals Opfer von Menschenhandel wurden, die jedoch **fürchten, in ihrem Herkunftsland Opfer von Menschenhandel zu werden** und in das Asylland geflohen sind, um internationalen Schutz zu beantragen.

In diesem Abschnitt werden bestimmte soziale Gruppen betrachtet, die sich aus ehemaligen Opfern von Menschenhandel zusammensetzen. Hierbei werden keine Fälle von Personen untersucht, die niemals Opfer von Menschenhandel wurden und die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Gemeinsames Merkmal

Ehemalige Opfer von Menschenhandel können als Gruppe von Personen betrachtet werden, die die gemeinsame Erfahrung der Opfer des Menschenhandels teilt, was als gemeinsamer Hintergrund gesehen werden kann, der nicht verändert werden kann.

Deutlich abgegrenzte Identität

Um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe als gegeben anzusehen, ist zu prüfen, ob sich die Gruppe durch ein gemeinsames Merkmal wie eine deutlich abgegrenzte Identität im betreffenden Herkunftsland definiert.

Die Tatsache, dass sie in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion stigmatisiert, ausgegrenzt oder diskriminiert werden, kann einen Hinweis darauf darstellen, dass die Opfer von Menschenhandel von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und damit das Kriterium der deutlich abgegrenzten Identität nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d QR erfüllt ist. Die Wahrnehmung durch die Gesellschaft hängt häufig von der Art der Ausbeutung ab, die das Opfer durchlitten hat. Die Opfer von wirtschaftlicher Ausbeutung oder Organhandel können beispielsweise anders betrachtet werden als die Opfer von sexueller Ausbeutung.

⁽²⁹⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur *Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

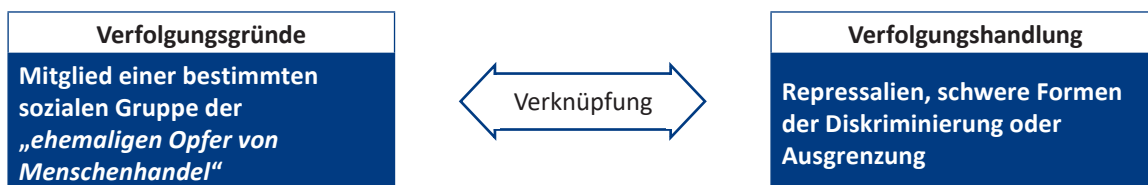
Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „ehemalige Opfer des Menschenhandels“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe der „ehemaligen Opfer von Menschenhandel“ und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe der „*ehemaligen Opfer von Menschenhandel*“ kann ein Antragsteller einer Vielzahl von Verfolgungshandlungen wie Repressalien, schweren Formen der Diskriminierung oder Ausgrenzung ausgesetzt sein.

Im letztgenannten Fall würde die Situation wie folgt beschrieben:



Nationale Praxis im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Gruppen aufgrund von Menschenhandel

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

E) Personen mit Behinderungen und Krankheiten

In diesem Abschnitt werden unterschiedliche Profile untersucht, wie z. B. Personen, die mit einer Behinderung oder angeborenen Fehlbildung geboren wurden, Personen, die im Krieg, aufgrund von Kriegseinwirkungen oder eines Unfalls eine Behinderung erworben haben, oder Personen, die an einer schweren Krankheit leiden.

Gemeinsames Merkmal

Personen mit einer Krankheit, Behinderung oder genetischen Störung können je nach ihren persönlichen Umständen entweder als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann.

Deutlich abgegrenzte Identität

Die Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderungen oder bestimmten Krankheiten kann unterschiedliche Formen annehmen und das Resultat von Gesetzen, Gewohnheiten, Traditionen oder Mythen sein. Abhängig von den persönlichen Umständen kann sich die Diskriminierung auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beziehen, wie den Zugang zu Bildung, Beschäftigung oder Gesundheitsfürsorge, und insgesamt auf die Ausübung zahlreicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Rechte.

Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall von „Personen mit einer Behinderung oder Krankheit (genaue Bezeichnung nennen)“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Manchmal kann eine Person mit Behinderung oder einer bestimmten körperlichen oder geistigen Erkrankung Gefahr laufen, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zu werden, und daher eine begründete Furcht vor Tötung, Folterung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung haben. Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen könnten schwere Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderungen oder einer Krankheit das Maß einer Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Qualifikationsrichtlinie erreichen.

Wie sämtliche Profile und Beispiele dieses Leitfadens dienen die nachfolgenden Profile nur der Veranschaulichung der in den vorausgehenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze. Sie werden nicht abstrakt als bestimmte soziale Gruppen betrachtet, da die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe nur im Hinblick auf die Situation im betreffenden Herkunftsland ermittelt werden kann.

Menschen mit Behinderungen

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ⁽³⁰⁾.

Gemeinsames Merkmal

Abhängig von den persönlichen Umständen können Personen mit Behinderungen entweder als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann.

Deutlich abgegrenzte Identität

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen können Personen mit Behinderungen in vielen Bereichen des Lebens schwere Diskriminierung und Stigmatisierung erleben. Diese Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit bestimmten Behinderungen können ein Anzeichen dafür sein, dass diese Personen von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und dass sie daher in ihrem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben ⁽³¹⁾.

Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall von „Personen mit einer Behinderung (genaue Bezeichnung nennen)“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Abhängig von den Bedingungen im Herkunftsland und den individuellen Umständen können die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe von „Menschen mit Behinderung“ einer Vielzahl von Verfolgungshandlungen, darunter schwere Menschenrechtsverletzungen, ausgesetzt sein.

Die Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderung könnte das Maß einer Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Qualifikationsrichtlinie erreichen.

⁽³⁰⁾ UN, [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), Artikel 1.

⁽³¹⁾ UN, [Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights - Equality and non-discrimination under article 5 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities](#), 9. Dezember 2016, S. 4, Punkt 6.

Personen mit Albinismus

Albinismus ist eine seltene, nicht ansteckende, genetisch bedingte Störung, von der Menschen weltweit unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrem Geschlecht betroffen sind. Sie beruht auf einem signifikanten Mangel bei der Produktion von Melanin und ist durch die teilweise oder vollständige Abwesenheit von Pigmenten in Haut, Haaren und Augen gekennzeichnet ⁽³²⁾.

Gemeinsames Merkmal

Menschen mit Albinismus können als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal teilen.

Deutlich abgegrenzte Identität

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland können Personen mit Albinismus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Traditionen, Gebräuche oder Mythen zahlreichen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein ⁽³³⁾.

Diese Arten der Diskriminierung können die Feststellung stützen, dass Personen mit Albinismus von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und daher in den betreffenden Ländern, in denen eine derartige Diskriminierung auftritt, eine deutlich abgegrenzte Identität haben.

Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „von Personen mit Albinismus“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen können Personen mit Albinismus Gefahr laufen, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, darunter Tötung, Folterung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, zu werden.

Schwere Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Albinismus könnte auch das Maß einer Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Qualifikationsrichtlinie erreichen.

Nationale Praxis

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

⁽³²⁾ OHCHR, *Report of the Independent Expert on the enjoyment of human rights by persons with albinism*, 18. Januar 2016, S. 5, Punkt 12.

⁽³³⁾ OHCHR, *Report of the Independent Expert on the enjoyment of human rights by persons with albinism*, 18. Januar 2016, S. 6, Punkte 14 und 16.

Wichtige Aspekte

In diesem Leitfaden wiederholen sich sieben allgemeine Erwägungen. Diese wurden hier als wichtige Aspekte aufgelistet. Die Erwägungen werden an dieser Stelle aufgeführt, da sie stets zu beachten sind, wenn das Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu prüfen ist.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe allein ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend. Es müssen auch die anderen Elemente des Flüchtlingsbegriffs erfüllt sein, darunter die begründete Furcht vor Verfolgung und ihre Verknüpfung zu dem bestimmten Verfolungsgrund.

- Die bloße Feststellung der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend. Es müssen auch die anderen Kriterien des Flüchtlingsbegriffs erfüllt sein. Der Antragsteller muss insbesondere begründete Furcht vor Verfolgung haben und es muss eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit eines Antragstellers zu der bestimmten sozialen Gruppe und der Verfolgung (oder dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung) bestehen sowie nachgewiesen werden, dass im Herkunftsland kein Schutz gewährt wird.
- Im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nur in Verbindung mit der Furcht vor Verfolgung betrachtet. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiges Konzept. Sie muss nur geprüft werden, wenn die Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland nachgewiesen werden kann.
- Weitere Informationen, siehe Seiten [8-9](#) und [18-19](#).

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrer Furcht vor Verfolgung ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen.

- Wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht ohne den Kontext der Furcht vor Verfolgung geprüft werden kann, ist eine gemeinsame Furcht vor Verfolgung allein nicht ausreichend, um auf die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe zu schließen. In anderen Worten kann eine Gruppe nicht nur aufgrund der Tatsache bestehen, dass sie einem Verfolungsrisiko ausgesetzt ist.
- Weitere Informationen, siehe Seite [13](#).

Die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe ist immer auf Grundlage der Gegebenheiten im Herkunftsland und im Hinblick auf die sie umgebende Gesellschaft zu analysieren.

- Das Vorhandensein einer bestimmten sozialen Gruppe ist abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland. Insbesondere ist die deutlich abgegrenzte Identität in Zusammenhang mit dem betreffenden Land, in dem die Gruppe „von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“, zu ermitteln.
- Es ist daher nicht möglich, eine Auflistung von Profilen zu ermitteln, die aus abstrakter Sicht bestimmte soziale Gruppen ausmachen, und die unabhängig vom Herkunftsland gültig sind. Sämtliche in diesem Leitfaden genannten Beispiele dienen lediglich der Illustration der zugrunde liegenden rechtlichen Prüfung.
- Weitere Informationen, siehe Seite [14](#).

Die Definition der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ folgt einem kumulativen Ansatz.

- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d QR besagt, dass für den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen: die gemeinsamen Merkmale und die wahrgenommene deutlich abgegrenzte Identität.
- Weitere Informationen, siehe Seite 11.

Die Größe der Gruppe ist nicht von Bedeutung.

- Sofern möglich, kann es ratsam sein, weitere spezifische Gruppen zu definieren. Die tatsächliche Größe der zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehörenden Population ist jedoch für den Nachweis ihrer Existenz sowie für die anderen Verfolgungsgründe nicht von Bedeutung.
- Weitere Informationen, siehe Seite 16.

Der Zusammenhalt der Gruppe ist nicht erforderlich.

- Der Zusammenhalt der Mitglieder innerhalb der Gruppe ist keine Bedingung. Die Mitglieder der Gruppe müssen einander nicht kennen oder auf irgendeine Art und Weise miteinander verbunden sein.
- Weitere Informationen, siehe Seite 16.

Nicht allen Mitgliedern der Gruppe muss Verfolgung drohen.

- Es ist keine Voraussetzung, dass sich die Verfolgung gegen alle Mitglieder der Gruppe richtet.
- Weitere Informationen, siehe Seite 18.

EU-Rechtsprechung

Im Folgenden findet sich die in diesem Leitfaden berücksichtigte Rechtsprechung des EuGH:

EuGH Zusammenfassung des Urteils in der Rechtssache *X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel* (Auszug) ⁽³⁴⁾

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.

Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie, in dem festgelegt wird, was eine bestimmte soziale Gruppe ist, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, sieht unter anderem vor, dass zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein müssen. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/83 bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Die zweite Voraussetzung verlangt, dass die Gruppe, die sich auf die gleiche sexuelle Ausrichtung gründet, im betreffenden Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. (Randnr. 44-47, 49, Verfügender Teil 1)

2. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

Die nationalen Behörden haben, wenn ein Asylbewerber geltend macht, dass in seinem Herkunftsland Rechtsvorschriften bestünden, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/83 alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen, wie dies in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie vorgesehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden insbesondere ermitteln, ob im Herkunftsland des Antragstellers die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Freiheitsstrafe in der Praxis verhängt wird. Im Licht dieser Hinweise haben die nationalen Behörden zu entscheiden, ob der Antragsteller tatsächlich Grund zur Befürchtung hatte, nach der Rückkehr in sein Herkunftsland verfolgt zu werden.

(Randnr. 58-61, Verfügender Teil 2)

3. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie nur homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

⁽³⁴⁾ EuGH, Zusammenfassung des Urteils vom 7. November 2013, *X, Y und Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C199/12 und C201/12, EU:C:2013:720; vollständiges Urteil unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=144215&doclang=DE>.

Insoweit widerspricht es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. Daher muss dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 13 der Richtlinie zuerkannt werden, wenn nachgewiesen ist, dass nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland seine Homosexualität ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie aussetzt. Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.
(Randnr. 70, 75, 76, Verfügender Teil 3)

EuGH Zusammenfassung des Urteils in der Rechtssache *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* (Auszug) ⁽³⁵⁾

1. Angesichts des besonderen Kontexts von Anträgen auf internationalen Schutz bilden die Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung im Verfahren zur Prüfung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95 nur den Ausgangspunkt (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Dezember 2014, *A und Andere*, C148/13 bis C150/13, EU:C:2014:2406, Randnr. 49). Folglich können, auch wenn die um internationalen Schutz nachsuchende Person ihre sexuelle Orientierung anzugeben hat, bei der es sich um einen Aspekt ihrer persönlichen Sphäre handelt, Anträge auf Zuerkennung internationalen Schutzes, die mit der Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung begründet werden, ebenso wie Anträge, die auf andere Verfolgungsgründe gestützt werden, Gegenstand des Prüfverfahrens gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie sein (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Dezember 2014, *A und Andere*, C148/13 bis C150/13, EU:C:2014:2406, Randnr. 52).
(Randnr. 28, 29)

2. Die sexuelle Orientierung ist ein Merkmal, das die Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95 begründen kann, wenn die Personengruppe, deren Mitglieder die gleiche sexuelle Orientierung haben, von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. November 2013, *X und Andere*, C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 46 und 47), was im Übrigen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie bestätigt. Aus Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95 ergibt sich allerdings, dass es bei der Bewertung der Frage durch die Mitgliedstaaten, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Antragsteller tatsächlich die mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verbundenen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Folglich ist für eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung begründet wird, nicht unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der in Artikel 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfung der Tatsachen und Umstände die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung des Antragstellers beurteilt wird.
(Randnr. 30-32)

(...)

⁽³⁵⁾ EuGH, Zusammenfassung des Urteils vom 25. Januar 2018, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-473/16, EU:C:2018:36; vollständiges Urteil unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198766&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=371021>.

EuGH Zusammenfassung des Urteils in der Rechtssache *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Oglja Ahmedbekov gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (Auszug) ⁽³⁶⁾

(...)

5. Die Beteiligung der Person, die internationalen Schutz beantragt, an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen ihr Herkunftsland ist im Rahmen der Prüfung der in Artikel 10 der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Verfolgungsgründe grundsätzlich nicht so anzusehen, dass damit die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d bewiesen wird, sondern sie ist als Verfolgungsgrund wegen der „politischen Überzeugung“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e anzusehen, wenn es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Beteiligung an der Erhebung der Beschwerde von diesem Land als ein Akt politischen Widerstands aufgefasst wird, gegen den es Repressalien ergreifen könnte.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Absatz 2 dieses Artikels zu betrachten ist. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95 ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Unabhängig von der Frage, ob die Beteiligung eines Staatsangehörigen von Aserbaidshan an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen dieses Land, um Verstöße des dort an der Macht befindlichen Regimes gegen die Grundrechte feststellen zu lassen, eine „politische Überzeugung“ dieses Staatsangehörigen zum Ausdruck bringt, ist im Rahmen der Prüfung der in dessen Antrag auf internationalen Schutz vorgetragenen Verfolgungsgründe zu klären, ob es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Beteiligung an der Beschwerde von diesem Regime als ein Akt politischen Widerstands aufgefasst wird, gegen den es Repressalien ergreifen könnte. Bestehen gute Gründe für die Befürchtung, dass dies der Fall ist, ist daraus zu folgern, dass der Antragsteller, weil er seine Meinung zur Politik und zu den Methoden seines Herkunftslands geäußert hat, ernsthaft und nachweislich von Verfolgung bedroht ist. Wie sich schon aus dem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95 ergibt, fällt eine solche Situation unter den dort verwendeten Begriff der politischen Überzeugung.

Die Gruppe von Personen, zu der die Person, die internationalen Schutz beantragt, gegebenenfalls gehört, wenn sie sich an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beteiligt, kann hingegen grundsätzlich nicht als „soziale Gruppe“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95 angesehen werden. Damit das Vorliegen einer „sozialen Gruppe“ im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden kann, müssen nämlich zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Mitglieder der Gruppe „angeborene Merkmale“ oder einen „Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, „die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird (Urteil vom 7. November 2013, *X und Andere*, C199/12 bis C201/12, EU:C:2013:720, Randnr. 45).

(Randnr. 85-90, Verfügender Teil 5)

(...)

⁽³⁶⁾ EuGH, Zusammenfassung des Urteils vom 4. Oktober 2018, *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Oglja Ahmedbekov gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, Rechtssache C652/16, EU:C:2018:801; vollständiges Urteil unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206429&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=527895>.

Referenzen

Dieser Abschnitt umfasst Verweise auf Rechtsvorschriften, einschlägige Rechtsprechung und weitere Quellen.

- Nutzen Sie die beschreibbaren freien Felder, um Verweise auf nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung hinzuzufügen.

Rechtsverweise

Dieser Überblick über Rechtsverweise ist nicht als erschöpfendes Nachschlagewerk gedacht. Er soll dem Sachbearbeiter mit einer Auflistung der wichtigsten Bestimmungen lediglich praktische Hilfestellung bieten.

Rechtsverweise		Einschlägiger Artikel
Genfer Flüchtlingskonvention	Definition des Begriffs „Flüchtling“	Artikel 1
Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)	Verfolgungshandlungen Verfolgungsgründe	Erwägungsgrund 28 Erwägungsgrund 30 Artikel 9 Artikel 10
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer)	Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel	Artikel 2
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Zweck	Artikel 1

Nationale Rechtsvorschriften
Vom Mitgliedstaat auszufüllen

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- **EuGH**, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel gegen X und Y und Z*, in den verbundenen Rechtssachen C199/12 bis C201/12, EU:C:2013:720
- **EuGH**, Urteil vom 25. Januar 2018, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, Rechtssache C-473/16, EU:C:2018:36
- **EuGH**, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov gegen Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, Rechtssache C-652/16, EU:C:2018:801

Nationale Rechtsprechung
<i>Vom Mitgliedstaat auszufüllen</i>

Länderleitfäden

Gemeinsame Analysen und Orientierungshilfen zum Konzept der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit bestimmten Herkunftsländern finden sich in den vom EASO veröffentlichten Länderleitfäden unter: <https://www.easo.europa.eu/country-guidance>.

Kontaktaufnahme mit der EU

Persönlich

In der gesamten Europäischen Union gibt es hunderte Europe-Direct-Informationszentren. Sie finden die Anschrift des nächstgelegenen Zentrums unter: https://europa.eu/european-union/contact_de.

Telefonisch oder per E-Mail

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden. Sie können den Dienst kontaktieren

- unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (bei bestimmten Telefondiensteanbietern können Gebühren entstehen),
- unter der regulären Rufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de.

Informationen über die EU finden

Online

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de.

Veröffentlichungen der EU

Sie können Veröffentlichungen der EU herunterladen oder kostenlose und kostenpflichtige EU-Veröffentlichungen unter: <https://publications.europa.eu/de/publications> bestellen. Mehrere Exemplare kostenloser Veröffentlichungen erhalten Sie von Europe Direct oder einem Informationszentrum in ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

EU-Recht und diesbezügliche Dokumente

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>.

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können heruntergeladen werden und werden kostenfrei bereitgestellt und dürfen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke genutzt werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union